

attac - Kölner Bildungstribunal

13.11.2010 – Alte Feuerwache

Vorlage

für die Befragungsrunde unter dem Titel

„Die Bildungsferne der Kitas“

Stand: 14.11.2010

Aufgabenstellung der Befragungsrunde:

Durch die Befragungsrunde von Zeuginnen und Zeugen sollen Einschätzungen und Belege gesammelt werden, um die Anklage in Bezug auf unzulängliche Bildungsbedingungen im Elementarbereich des Bildungswesens im Rahmen des Kölner Bildungstribunals begründen zu können.

Grundlage für die Beratungen war eine Vorlage des „Verhandlungsleiters“, die als Anregung für die Beratungen in der Arbeitsgruppe dienen sollte. Sie beschrieb einige Unzulänglichkeiten, die für die umfassende Förderung von Kindern im Elementarbereich des Bildungswesens erkennbar sind. Diese Vorlage wurde aufgrund aktueller Daten aktualisiert. Aspekte aus der Beratung wurden in der hier vorgelegten Fassung einbezogen. Am Schluss der Zusammenstellung sind die Anklagepunkte zusammengefasst, in als Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe in der Veranstaltung vorgetragen wurden.

Nr.	Aspekte
1	<p>Die Themenstellung für die Befragungsrunde ist mehr als irreführend und sollte eher lauten:</p> <p>Die Bildungsbedingungen in Tageseinrichtungen</p> <p>Die Aufgabenstellung von Tageseinrichtungen umfasst untrennbar unter der Bezeichnung „Förderung von Kindern“ Erziehung, Bildung und Betreuung. Um diese Differenzierung des Bildungszusammenhangs werden wir, so der OECD Länderreport 2004, beneidet.</p> <p>Insofern kann nicht nur ein Bestandteil der Aufgabenstellung der Förderung betrachtet werden. Da insbesondere im Elementarbereich Selbstbildungsprozesse zu unterstützen sind, die Instruktionpädagogik überwunden ist und insofern die Tageseinrichtungen unter den gegebenen Bedingungen Bildungsbedingungen schaffen, sollte zudem der Eindruck nicht erweckt werden, als würden die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen ungünstige Bedingungen schaffen.</p>

	<p>Im übrigen wurde durch die größte Längsschnittuntersuchung, die in NRW in den Jahren 1970 – 1975 stattgefunden hat, festgestellt, dass Kinder, die die Einrichtung 3 Jahre lang besucht haben, einen Entwicklungsvorsprung hatten, der bis zum Ende des 4. Schuljahres nachweisbar war und dann, weil die Schule darauf nicht eingehen konnte, verbraucht war!</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass - nicht nur bei der Betrachtung des Elementarbereichs im Rahmen des Bildungstribunals - ein zutreffendes Verständnis von Bildung für den Elementarbereich zugrunde gelegt wird. Dieses Verständnis muss sich von dem Bildungsverständnis der Schule unterscheiden.</p> <p>Tageseinrichtungen für Kindern haben bereits seit dem Jahr 1970 auch einen Bildungsauftrag, indem sie im Rahmen des Bildungsgesamtplanes dem Elementarbereich des Bildungswesens zugeordnet wurden.</p> <p>Bildung ist mehr als Lernen. Es muss die individuelle Entwicklung berücksichtigt werden. Auch Kinder desselben Alters entwickeln sich unterschiedlich. Bildung wird von der Eigenaktivität von Kindern, einer notwendigen Offenheit für Unvorhergesehenes und der Stärkung der ganzen Persönlichkeit bestimmt. Bildung ist untrennbarer Bestandteil des Förderungsauftrages von Tageseinrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst.</p> <p>Das Kinderbildungsgesetz repräsentiert ein rückständiges Bildungsverständnis. Es ist überhaupt nicht eindeutig in seiner Grundorientierung, da es nicht von der untrennbaren Einheit der Förderung von Kindern im Elementarbereich, nämlich von Erziehung, Bildung und Betreuung ausgeht. Mit der Bezeichnung „Kinderbildungsgesetz“ wird die inhaltlich unzutreffende Orientierung deutlich.</p>
2	<p>Der zentrale Fokus für die Fragestellung, ob die Bildungsbedingungen geeignet sind, sollte dabei das Kindeswohl sein:</p> <p>Wird das individuelle Wohl des einzelnen Kindes als Orientierung herangezogen und damit die entsprechenden gesetzlichen und internationalen Maßstäbe berücksichtigt?</p> <p>Soweit ein eindeutiger Fokus als Prüfkriterium nicht angegeben wird und für eine Bewertung herangezogen wird, könnten sich andere Interessen, die sich z.B. aus einem instruktionspädagogischen Ansatz oder ökonomischen Betrachtungen ergeben, für eine Bewertung der Bildungsbedingungen dominieren.</p> <p><i>Entsprechende Erfahrungen können derzeit bei der Ausgestaltung des Revisionsprozesses des KiBiz in NRW gesammelt werden.</i></p>
3	<p>Maßgebliche Grundlagen für die Betrachtungen des Regelungszusammenhang ergeben sich vor allem aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 2. Landesverfassung NRW 3. UN-Kinderrechtskonvention - 1989

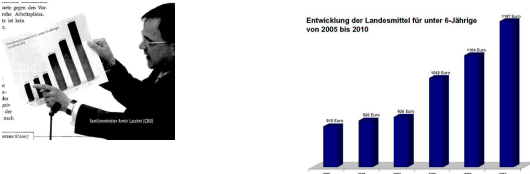
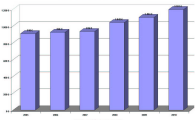
	<ol style="list-style-type: none"> 4. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – 2006 5. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe 6. Landesausführungsgesetz zum SGB VIII NRW – Kinderbildungsgesetz – KiBiz 7. Entscheidungen von Gerichten, u.a. OVG Münster vom 20.3.2000 zum Kindeswohl
4	<p>Für eine am Kindeswohl orientierte Betrachtung der Förderungsbedingungen - auch im Bereich der Bildung - können folgende Grundorientierungen von Belang sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Kindern kann nicht vorgehalten werden, sie hätten „über ihre Verhältnisse“ gelebt. Kinder benötigen die jeweils besten und passenden Bedingungen heute! Die Wechsel der Vergangenheit wurden von eher von denjenigen gezeichnet, die die Vorteile hatten und haben. 2. Der Gesichtspunkt des Kindeswohls ist bei allen Maßnahmen, egal ob sie von privaten oder öffentlichen Stellen oder von Gesetzgebungsorganen zu verantworten sind, vorrangig zu berücksichtigen. (UN-Konvention) 3. Das Kindeswohl geht finanziellen Erwägungen vor. (Urteil des OVG Münster, aaO) 4. Das Kindeswohl ist bereits dann gefährdet, wenn eine Stagnation der Entwicklung droht. (Urteil des OVG Münster, aaO)
5	<p>Im Elementarbereich des Bildungswesens stellen sich folgende Unzulänglichkeiten dar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungspolitik erfolgt nach Kassenlage, bei der das als sinnvolle Maßnahmen ausgegeben und begründet wird, was derzeit als finanzierbar gehalten wird. 2. Ausführungsregelungen zur Förderung von Kindern im Elementarbereich haben die Tendenz einer „strukturellen Kindeswohlgefährdung“. 3. Die derzeit in NRW geltenden Ausführungsregelungen führen zu einer „Verbesserung der Chancengleichheit“, mit der die Schere zwischen Armen und Reichen weiter gespreizt wird. 4. Die Rahmenbedingungen zur qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Angebote machen deutlich, dass der Bildungspolitik eine nachrangige Bedeutung beigemessen wird und daher lediglich Ausfluss einer Mangelverwaltung ist. 5. Die Rechte von Betroffenen bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote werden nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Sie werden auch nicht bei der Beratung zur Ausgestaltung ausreichend beteiligt, so dass vor-

	<p>rangig die materiellen Verbandsinteressen im Vordergrund stehen.</p> <p>6. Die Verantwortlichen für die Gestaltung der Bildungsbedingungen nehmen die vorhandenen Erkenntnisse nicht zur Kenntnis, obwohl es hinreichend viele Untersuchungen zu guten Bildungsbedingungen gibt und diese zum Teil von Verantwortlichen selbst in Auftrag gegeben wurden. So gibt es in der Bundesrepublik kein Erkenntnis-, sondern ein Entscheidungsproblem, um zu besseren Bildungsbedingungen für das einzelne Kind zu kommen.</p>
6	<p>Verantwortlich für die feststellbaren Unzulänglichkeiten im Elementarbereich des Bildungswesens sind vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundestag 2. Der Bundesrat 3. Die Bundesregierungen 4. Die Länder 5. Der Landtag NRW 6. Die Landesregierungen NRW 7. Die Kommunen 8. Die Landesjugendämter 9. Die Kommunalen Spitzenverbände 10. Die Träger der Freien Jugendhilfe 11. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege 12. Die Kirchen <p>Mitbeteiligte bei der Ausgestaltung sind jedoch auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewerkschaften • die „Wirtschaft“, u.a. Industrie- und Handelskammern • die Eltern und ihre Vertretungen • die Mitarbeiterinnen und ihre Vertretungen
7	Erläuterungen
7.1	Bildungspolitik erfolgt nach Kassenlage , bei der das als sinnvolle Maßnahmen ausgegeben und begründet wird, was derzeit als finanzierbar gehalten wird.
7.1.1	<p>Diese Feststellung eines Beigeordneten des Städtetages NRW wurde im Rahmen der Beratungen zur Einführung der Offenen Ganztagschule (OGS) getroffen, als deutlich wurde, dass mit der aus der Auflösung der 40.000 Hortplätze in NRW 160.000 qualitativ schlechtere Plätze in der OGS geschaffen werden sollten.</p> <p>Anders als in NRW wurden in anderen Bundesländern die Qualität der Angebote an Schulen durch den Ausbau von besser ausgestatteten Hortplätzen sichergestellt.</p> <p><i>(Nebenbemerkung: Die Unzulänglichkeit der Ausstattung der OGS, auch wenn jetzt erstmals seit dem Jahr 2003 eine Erhöhung der Pauschale um 14,6 % vorgesehen ist, mit der zunächst nur die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen aufgefangen, jedoch keine qualitativen Verbesserungen vorgenommen werden können, basiert u.a. auf dem Rechenfehler (aus zur Zeit einer „rot-grünen Landesregierung“), dass bei der Bemessung nicht von durchschnittlichen Brutto-, sondern nur von den Net-</i></p>

	<i>topersonalkosten eines Lehrers ausgegangen wurde.)</i>
7.1.2	<p>In der Bundesrepublik belaufen sich die gesamten öffentlichen und privaten Ausgaben für Bildungseinrichtungen nach Feststellungen der OECD-Studie „Bildung auf einen Blick“ (September 2010) auf 4,7 % mit einer in den letzten Jahren rückläufigen Tendenz.</p> <p>Nur die Slowakei, Tschechien und Italien gaben weniger aus!</p>
7.1.3	<p>Gemessen am Bruttoinlandsprodukt sank der Anteil für die Bildungsausgaben von 6,9 auf 6,3 %.</p> <p>Während des Bildungsgipfels in Jahr 2008 (Dresden) wurde das Ziel verabredet, bis zum Jahr 2015 10 % des BIP für Bildung und Forschung auszugeben.</p>
7.1.4	<p>In der Haushaltsklausur der Bundesregierung vom Juni 2010 wurde jedoch nur noch betont, dass der Bund an dem Ziel festhält 12 Mrd. Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen und die Länder bittet, das Ziel weiter zu verfolgen.</p>
7.1.5	<p>Faktisch wird durch das Finanzministerium mit einem Rechentrick vorgegaukelt, als sei das 10-%-Ziel schon erreicht.</p> <p>Der Wert des BIP sei schwankend und durch die aktuelle Entwicklung reduziert. Gleichzeitig müssten die Aufwendungen für das Kindergeld Volljähriger, die Steuererleichterungen für Ausbildungsfreibeträge sowie die Pensionen für Lehrer und Professoren gegengerechnet werden.</p> <p>„Rechnete man all das zusammen, sie das Zehn-Prozent-Ziel erfüllt und sogar übertröffen.“</p>
7.1.6	<p>Dr. Nagel machte im Rahmen eines Beitrages beim Bildungsgipfel 2009 darauf aufmerksam, dass die Forderung nach zusätzlichen 40 Mrd. Euro für die Bildungsfinanzierung nicht überdimensioniert ist, zumal es sich um einen „systemrelevanten“ Bereich handele.</p> <p>Bildungspolitik dürfe nicht das „Weichteil“ der Finanzpolitik sein, zumal die Bundesrepublik in einem kurzfristigen Kraftakt bereit war, 500 Mrd. Euro in Form von Garantien, Bürgschaften und Kapitalbeteiligungen dem Banksektor zur Verfügung zu stellen und so das Haushaltsdefizit von 2009 – 89 Mrd. Euro auf 130 Mrd. Euro im Jahr 2010 geschraubt hat, so dass der Gesamtschuldenberg bis zum Jahr 2013 rd. 2 Billionen Euro beträgt.</p> <p>Nun werden schon wieder Boni gezahlt und das Personal wird, nach Friedhelm Hengstbach eingesetzt, dass diese Krise verursacht hatte: „Die Brandstifter wurden zu Feuerlöschern gemacht“.</p>
7.1.8	<p>Eine ausschließliche Betrachtung der aktuellen Ausgaben, ohne Berücksichtigung der Effekte des</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • volkswirtschaftlichen Nutzens von frühkindlicher Bildung oder der Betrachtung von • Folgekosten durch entgangenes Wirtschaftswachstum durch unzureichende Bildungsinvestitionen <p>ist viel zu eng. Notwendig ist vielmehr eine übergreifende Sichtweise und der Einsatz von Ausgleichsinstrumenten zwischen den Haushalten von Kommunen, Ländern und dem Bund.</p> <p>Eine Studie aus der Stadt Zürich weist auf den Effekt ist, dass die Investition von 1 Franken in Bildung zu einem Einnahmeeffekt von 4 Franken führen.</p> <p>Die Bertelsmannstiftung weist in der Studie „Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland“ u.a. nach, dass ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1 : 2,7, gemessen am zusätzlichen Lebenseinkommen eines Kindes in Relation zu den entstandenen Krippenkosten, besteht:</p> <p>8.026 Euro zu 21.643 Euro.</p> <p>In der Studie „Was unzureichende Bildung kostet“ werden die Folgekosten entgangenen Wirtschaftswachstums so ausgewiesen:</p> <p><i>"Die Erträge der Bildungsreform, die die unzureichende Bildung weitgehend beseitigt, entsprechen spiegelbildlich den volkswirtschaftlichen Folgekosten, die aufgrund der derzeit bestehenden unzureichenden Bildung entstehen ..."</i> Oder: „ ... die (summierten) Folgekosten (die) im Laufe des Lebens eines heute geborenen Kindes mit insgesamt 2,8 Billionen Euro auf mehr als das gesamte heutige BIP von 2,5 Billionen Euro. Damit ließen sich 28 mal die gewaltigen Konjunkturpakete finanzieren, die die Bundesrepublik ... in einer Gesamthöhe von 100 Milliarden Euro aufgelegt hat. Mit den bis ins Jahr 2074 anfallenden Erträgen ließe sich die gesamte heutige Staatsverschuldung von rd. 1,7 Billionen Euro komplett tilgen."</p>														
7.1.9	<p>NRW liegt bei den Ausgaben für Kinder in Tageseinrichtungen bundesweit im unteren Mittelfeld und, bezogen auf die Steigerungen, unter dem westdeutschen Trend, so eine Studie der Bertelsmannstiftung vom Juni 2010.</p> <p>Bezogen auf das Jahr 2008 betragen die Ausgaben in</p> <table data-bbox="277 1747 1037 2016"> <tr> <td>NRW -</td> <td>4.481 €</td> </tr> <tr> <td>Berlin -</td> <td>7.116 €</td> </tr> <tr> <td>Hamburg –</td> <td>5.640 €</td> </tr> <tr> <td>Bremen –</td> <td>5.197 €</td> </tr> <tr> <td>Hessen –</td> <td>4.993 €</td> </tr> <tr> <td>Saarland –</td> <td>4.846 €</td> </tr> <tr> <td>Rheinland-Pfalz –</td> <td>4.537 €</td> </tr> </table>	NRW -	4.481 €	Berlin -	7.116 €	Hamburg –	5.640 €	Bremen –	5.197 €	Hessen –	4.993 €	Saarland –	4.846 €	Rheinland-Pfalz –	4.537 €
NRW -	4.481 €														
Berlin -	7.116 €														
Hamburg –	5.640 €														
Bremen –	5.197 €														
Hessen –	4.993 €														
Saarland –	4.846 €														
Rheinland-Pfalz –	4.537 €														
7.1.10	Haushaltspolitik nach Kassenlage ist in der Landespolitik NRW nicht nur im Zusam-														

	<p>menhang mit der Finanzierung der Offenen Ganztagschule, sondern auch bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bisher praktiziert worden:</p>
7.1.11	<p>Nach einer Initiative der Kirchen, die eine Reduzierung des Trägeranteils erreichen wollten, wurde im Jahr 1998 von der damaligen Ministerin Ute Schäfer, die auch heute Ressortverantwortung hat, mit den Verbänden und der Kirche der „Kontrakt für die Zukunft“ geschlossen.</p> <p>Auf dieser Basis erfolgte dann eine Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder erfolgte, mit der umgerechnet jährlich 220 Mio. Euro gekürzt und die Substanz von 13.000 Vollzeitstellen den Tageseinrichtungen in NRW entzogen wurde.</p>
7.1.12	<p>Aufgrund einer Haushaltsknappheit hatte die Rot-Grüne Regierung im Jahr 2004 einen Doppelhaushalt für die Jahre 2004 und 2005 vorgelegt.</p> <p>Darin wurden als „einmaliger“ Sparbeitrag des Elementarbereichs eine Kürzung der Sachkosten gefordert.</p> <p>Diese Kürzung erfolgt genau zu dem Zeitpunkt, als der Wirksamkeitsdialog zur Frage, ob die Sachkostenförderung überhaupt auskömmlich sei, begonnen hatte.</p> <p>Die Sachkostenkürzung wurde anschließend von der neuen Regierung, die sie vor 2005 gegen eine Fortsetzung ausgesprochen hatte, jedoch fortgesetzt und sogar in die ab 1.8.2008 geltende Finanzierungsregelung – nach Pauschalen – „eingepreist“.</p>
7.1.13	<p>Um ihr Sparziel zu erreichen, realisierte die neue Landesregierung mit dem Landeshaushalt 2006 weitere erhebliche Kürzungen.</p> <p>Im Bereich des Elementarbereichs, so behauptete sie, habe sie eine Schwerpunktsetzungen vorgenommen, indem hier die Landesförderung nur um 11 % und nicht wie in anderen Bereichen der Jugendhilfe um 18 % gekürzt worden sei. (Kürzungsvolumen: rd. 100 Mio. Euro!)</p>
7.1.14	<p>Die Ankündigungen in Bezug auf den zukünftigen Ausbau der Landesmittel für die Förderung von Kindern erweckten zudem den Eindruck von Täuschung.</p> <p>Dies ergibt sich aus der Darstellung die der damals zuständigen Fachminister bei der Einbringung des Entwurfs des Kinderbildungsgesetzes am 13.6.2007 verwendet hat:</p> <p>Er kündigte eine Steigerung der Ausgaben im Jahr 2005 zum Jahr 2010 von 910 Mio. € auf 1.197 Mio. Euro im Jahr 2010 an.</p> <p>Dazu verwendete er eine Grafik, die diese Steigerung deutlich belegen sollte. Die dem Landtag vorgelegte Grafik entbehrt jedoch jeder Grundlage. Dies wird deutlich, wenn die Ausgabenwerte tatsächlich proportional und nicht „phantasievoll“</p>

	<p>dargestellt werden.</p> <p>Phantasie:</p>  <p>real:</p>  <p>Tatsächlich lagen die Ausgaben des Jahres 2005 sogar mit 940 Mio. Euro jedoch höher als die vergleichbaren Ausgaben in den Jahren 2006 und 2007!</p>
<p>7.1.15</p>	<p>Im Bereich der Kommunen/Jugendämter ist festzustellen, dass sie, obwohl sie seit Gültigkeit des SGB VIII im Jahr 1991 verpflichtet sind „bedarfsgerechte Angebote“ vorzuhalten und Vorsorge treffen sollen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann, weder die notwendige Voll-Versorgung für Kinder im Kindergartenalter noch für Kinder unter 3 Jahren geschaffen haben.</p> <p>Sie haben erst ernsthaft mit dem Ausbau begonnen, als der Bund Mittel bereitstellte und das Land NRW diese weiterleitete.</p> <p>Dabei wurden, je nach örtlicher Leistungsfähigkeit und politischem Interesse, unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Diese Ungleichheit ist nicht nur bei der Höhe der Elternbeiträge, sondern auch bei dem Ausbau von neuen U-3-Angeboten im Zusammenhang mit dem Abruf von Bundesmitteln erkennbar geworden.</p> <p>Wenn das Kindeswohl finanziellen Erwägungen vorgegangen wäre, hätten auch in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten andere Prioritätensetzungen durchgesetzt werden müssen.</p> <p>Dass die Kassenlage entscheidende Bedeutung für Schwerpunktsetzungen hat, wird in Düsseldorf durch die Abschaffung der Elternbeitragsverpflichtung, die vorgesehenen weiteren Kürzungen in der Stadt Hagen oder die Weiterung des OB Rother in Köln deutlich, die erfolgten Kürzungen im Jugendhilfebereich zurückzunehmen, ob schon die Stadt Köln 77 Mio. Euro zusätzlich aus Zuweisungen des Landes nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshof vom 12.10.2010 erwartet.</p>
<p>7.1.16</p>	<p>Zudem weist die OECD in ihrem Länderbericht 2009 (Doing better für Children) darauf hin, dass der Schwerpunkt der Ausgaben in den „Facebook-Jahren“ liegt, also den späteren Jahren der Kindheit, während die Ausgaben viel mehr in die „Sesamstraßen-Jahre“ aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und der Gewährleistung der Wirksamkeit der Maßnahmen verlagert werden sollten.</p>
<p>7.2</p>	<p>Die Ausführungsregelungen zur Förderung von Kindern im Elementarbereich haben die Tendenz einer „strukturellen Kindeswohlgefährdung“.</p>

7.2.1	<p>Es wird davon ausgegangen, dass durch Rahmenbedingungen das Kindeswohl gefährdet wird, wenn dadurch ver- oder behindert wird, dass eine Stagnation der Entwicklung eines Kindes eintreten kann.</p> <p>Diese Feststellung hat das OVG Münster in der Entscheidung am 20.3.2000 getroffen.</p> <p>Die Stadt Gelsenkirchen hatte aus finanziellen Erwägungen auf den Einsatz einer dritten Mitarbeiterin in einer sogenannten Kleinen Altersgemischten Gruppe, also mit Kindern unter 3 Jahren, verzichten wollen.</p> <p>Die Entscheidung bekräftigt die Notwendigkeit, dass jedes einzelne Kinder die für seine Entwicklungen erforderlichen Anregungen erhalten muss.</p>
7.2.2	<p>Eine Gefährdung des Kindeswohls kann sich damit nicht nur bereits aus den unzulänglichen Regelungen des bis zum 31.7.2007 geltenden Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – ergeben haben, zumal im Jahr 1998 die Rahmenbedingungen für den Personaleinsatz und die Zeiten für die mittelbare Arbeit drastisch verschlechtert wurden.</p> <p>(siehe Ziffer 7.1.11)</p>
7.2.3	<p>Es ist erkennbar, dass mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die Gefährdung des Kindeswohls zugenommen hat.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Elternbeitragsfestsetzung durch die Kommunen</p> <p>Die Höhe der Elternbeiträge wird durch die Kommunen festgelegt. Es ergeben sich in NRW erhebliche Unterschiede. Während in Düsseldorf auf die Erhebung eines Elternbeitrages verzichtet wird, beginnt die Beitragspflicht bei unterschiedlichen Einkommenshöhen. Die Elternbeiträge sind unterschiedlich hoch, und betragen bis zu 1.000 Euro monatlich.</p> <p>Während in einigen Kommunen auch die Kosten des Mittagessens übernommen oder bezuschusst werden, sind diese in anderen Kommunen von Eltern zusätzlich aufzubringen.</p> <p>Für Bildungseinrichtungen müsste der Zugang für alle Kinder in gleicher Weise kostenfrei sein.</p> <p>Unabhängig davon, dass ein Teil der Eltern aufgrund geringer Einkommenshöhe keinen Beitrag zahlt, hat sich aus einer Untersuchung über die Auswirkungen des KiBiz ergeben, dass 12,6 % der befragten Eltern bereits im Jahr 2009 aus finanziellen Gründen nicht das Angebot für ihr Kind wählen, das eigentlich als bedarfsgerecht angesehen wird.</p> <p>Damit wird u.U. einem einzelnen Kind aufgrund des finanziellen Hemmnisses ein für seine Entwicklung wesentlicher Erfahrungsraum durch die</p>

	Verhinderung des Besuchs der Tageseinrichtung vorenthalten.
7.2.4	<p>Die in NRW praktizierten Personalschlüssel und Gruppenstärken-Regelungen entsprechen schon seit dem Jahr 1991, als das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder das Kindergartengesetz ablöste, nicht Anforderungen, die eine optimale Begleitung von Kindern eher gewährleisten können.</p> <p>Drastische Verschlechterungen erfolgten im Jahr 1998 mit dem auf Drängen der Kirchen mit dem zuständigen Fachministerium (Ministerin Ute Schäfer) zustande gekommenen „Kontrakt für die Zukunft“. (siehe Ziffer 7.1.11)</p> <p>Zusätzlich verschlechtert wurden die Rahmenbedingungen mit dem KiBiz ab dem 1.8.2008, in dem die Personalschlüssel, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren, reduziert und die Zeiten der Mitarbeiterinnen für die mittelbare pädagogische Arbeit und die Freistellung für Leitungsaufgaben nicht mehr abgesichert wurde.</p> <p>Durch die Umstellung der Finanzierung auf falsch berechnete Pauschalen wurde zudem eine Vielzahl von zusätzlichen Teilzeitarbeitsverhältnissen erzwungen und der zusätzliche Einsatz von Berufspraktikantinnen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Mit dem KiBiz, das zwar die Erwartungen erhöht, jedoch die Rahmenbedingungen verschlechtert hat, hat sich die Belastungssituation von Mitarbeiterinnen drastisch erhöht.</p> <p>Dies wird z.B. an dem Stand der durchschnittlichen Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen deutlich. Diese lag z.B. in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köln Anfang 2010 bis 19,6 % oder in Düsseldorf bei 20 %. Damit stehen rd. 1/5 der Mitarbeiterinnen für die tägliche Arbeit überhaupt nicht zur Verfügung!</p> <p>In einer Befragung von Leiterinnen nach dem ersten Kindergartenjahr wurde festgestellt, dass 36,3 % der befragten Leiterinnen betonten, dass der Krankenstand im Vergleich zum Vorjahr höher sei.</p> <p>Da bereits bei Verabschiedung des Kinderbildungsgesetzes u.a. bei einer zweitägigen Landtagsanhörung darauf hingewiesen und begründet wurde, dass das Gesetz unterfinanziert ist, in dem u.a. für die mit dem Gesetz formulierten Anforderungen nicht die passenden Rahmenbedingungen geschaffen wurden, kann das Verhalten der Landesregierung und die Beschlussfassung der Landtagsmehrheit als eine „strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber Kinder, Mitarbeiterinnen, Eltern und Trägern von Tageseinrichtungen“ bezeichnet werden.</p> <p>Damit hat die Landesregierung gleichzeitig Mobbing begünstigt, zumal sie sehenden Auges „durch Stress am Arbeitsplatz, deren Ursache u.a. in einer Überforderung ... einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen“ liegt tätig geworden ist.</p> <p>Dem Jugendministerium wird empfohlen, im Rahmen eines interministeriellen Austauschs die o.g. Feststellung aus der Veröffentlichung des Arbeitsministeriums aus der Gemeinschaftsinitiative „Gesünder Arbeiten; Mobbing: Fakten & Hintergründe“ zur Kenntnis zu nehmen oder die eingerichtete Mobbing-Hotline 0180-3100113 an-</p>

	<p>rufen, die auch aus Landesmitteln gefördert wird.</p> <p>Nach den Forschungen zur Gruppenarbeit ist gesichert, dass sich Kinder in der Regel nicht mehr als 12 Kinder gleichzeitig wahrnehmen können. Für Kinder unter 3 Jahren gelten noch geringere Quoten. Außerdem wurde in der Expertise von Frau Prof. Viernickel und Stefanie Schwarz (Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung, Mai 2009) darauf aufmerksam gemacht, dass es Hinweise auf Schwellenwerte gibt, ab denen die pädagogische Prozessqualität das Verhalten und Wohlbefinden der Kinder negativ beeinflusst wird. Dieser liegt z.B. bei Kinder unter 3 Jahren bis 1:3 bis 1:4 und bei Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren bei 1:8!</p> <p>Das Beibehalten der Gruppenstärke von 25 Kindern im Kindergartenalter und die Einbeziehung von Kindern unter 3 Jahren in 20er Gruppen bei verschlechterter Personalausstattung beinhaltet die Gefahr, dass nicht jedes einzelne Kind die für seine Entwicklung erforderliche Aufmerksamkeit jederzeit erhält und daher „durch die Maschen fällt“. Insofern können zu große Gruppen Kinder bereits früh zu „Bildungsverlierer“ machen.</p>
7.2.5	<p>Die nachweisbaren Verschlechterungen in den Rahmenbedingungen verschärfen die ungünstige Situation.</p> <p>Es fehlt damit die für die pädagogische Arbeit erforderliche Zeit, so dass die Praxis nicht in der Lage ist, die gewünschte Innovation umzusetzen.</p> <p>Wenn nicht kurzfristig deutliche Verbesserungen erfolgen, könnte die Situation eintreten, die Prof. Dr. Wolfgang Tietze in einem Beitrag der Fachzeitschrift kindergarten heute 8/2009, Seite 24 ff, beschreibt:</p> <p><i>„Wenn wir nicht dazu kommen (die Zeitressourcen sicherzustellen), geht es der ganzen Reform vielleicht wie jenem Bauern, der sein Pferd auf immer mehr Arbeit und immer weniger Fressen trainierte. Und just in dem Augenblick, als er sich am Ziel wähnte und glaubte, den Hafersack nicht mehr öffnen zu müssen, fiel sein Pferd um und stand nicht mehr auf.“</i></p>
7.3	Die derzeit in NRW geltenden Ausführungsregelungen führen zu einer „Verbesserung der Chancenungleichheit“, mit der die Schere zwischen Armen und Reichen weiter gespreizt wird.
7.3.1	<p>In keinem anderen Land bestimmen die Herkunft so deutlich die Bildungschancen wie in der Bundesrepublik. Diese Feststellung aus der Pisa-Studie 2000 gilt immer noch. Zusätzlich wurde in einer aktuellen Studie der Bertelsmannstiftung deutlich, dass auch die Wohnsituation, unabhängig von der Klassenzugehörigkeit, Einfluss auf die Bildungschancen hat.</p> <p>Dies gilt grundsätzlich auch für NRW.</p>
7.3.2	Mit dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz – wurde durch die Landesregierung und den Landtag NRW vor allem eines verbessert, nämlich Chance-

ungleichheit von Kindern und Familien!

Das Land hat seinen Finanzierungsanteil begrenzt und so alle zusätzlich auftretenden Verpflichtungen den Kommunen aufgebürdet.

Das Land beteiligt sich nicht mehr an im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen. Kommunen müssen daher die Kosten aufbringen, die aufgrund von Gruppenstärkenreduzierungen für bestimmte Gruppen erforderlich sind. Das Land beteiligt sich nicht mehr bei dem Defizit ausgleich von nicht realisierten Elternbeiträgen.

Mit der Verlagerung der Elternbeitragsfestsetzung auf die Kommunen sind örtliche Bedingungen für Höhe der Festsetzung und die Erhebung von Beiträgen für das Mittagessen maßgeblich. Vor allem in Städten mit einer besseren Finanzausstattung besteht nicht nur ein quantitativ und qualitativ besseres Angebot, sondern auch die Zugänge zu den Angeboten sind durch geringere oder sogar völlige Beitragsfreiheit erleichtert.

Die durch das KiBiz festgelegten **Kinderpauschalen basieren auf veralterten Personalkostendurchschnittswerten**, berücksichtigen auch **nicht zutreffend die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen** und sehen auch **keinen zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum für „Unvorhergesehenes“** vor, so wie dies z.B. als „präaktiver Bestandteil“ bei den in Kommunen gebildeten Budgets von der KGST in dem Bericht 6/1993 vorgeschlagen wird, so dass die finanzielle Ausstattung grundsätzlich nicht ausreichend sein kann und daher von den Trägern unmittelbar oder zu Lasten der Mitarbeiterinnen (Gehaltskürzungen) passend gemacht wird oder durch zusätzliche kommunale Zuschüsse ausgeglichen wird. Da dies nicht alle Kommunen leisten, entsteht an dieser Stelle eine weitere Ungleichbehandlung.

Unangemessene Förderungsbedingungen werden z.B. mit der Kindpauschalregelung auch für Kinder mit einer drohenden oder bestehenden Behinderung dadurch geschaffen, dass **nur eine einheitliche Pauschale** (ein 3,5facher Wert) vorgesehen ist, durch den nicht alle im Einzelfall für ein behindertes Kind entstehenden Mehraufwendungen abgedeckt werden können, so dass häufig auf ergänzende therapeutische Angebote verzichtet wird.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso Kinder gleichen Alters in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen mit unterschiedlich hohen sogenannten „Kindpauschalen“ unterschiedlich viel wert sind oder Kinder mit Behinderungen unter 3 Jahren eine geringere Pauschale erhalten sollen als ältere Kinder.

Aufgrund der unzulänglichen finanziellen Ausstattung durch die Kindpauschalen sahen sich Einrichtungen gezwungen, Kinder unter 3 Jahren aufzunehmen, ohne für deren Förderung die räumlichen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen geschaffen zu haben. Diese Kinder wurden und werden in viel zu großen Gruppen mit viel zu wenig Personal aufgenommen. Ihre Aufnahme erfolgte vor dem Hintergrund, dass sie den höchsten Kindpauschalwert mitbrachten, so dass damit die Gesamtfinanzierung der Gruppe gesichert werden konnte.

Damit orientiert sich das Finanzierungssystem des KiBiz nicht an dem Bedarf des Kindes, sondern **die Kinder werden mit dem ihnen zustehenden „Finanzierungsanteil“ als Manövriermasse und Finanzierungsfaktor im Rahmen eines neoliberalen Systems „verwendet“.**

Mit der Verschlechterung der personellen Besetzung und der Umstellung auf ein Pauschalsystem waren einige Träger gezwungen, betriebsbedingte Kündigung auszusprechen, Arbeitszeiten zu reduzieren, Vollzeit- in Teilzeitarbeitsverhältnisse umzuwandeln, befristete Verträge abzuschließen, auf den Einsatz von Vertretungskräften und die Tätigkeit von Berufspraktikantinnen zu verzichten.

Das KiBiz hat die für gelingende Entwicklungsprozesse vor allem erforderlichen verlässliche Beziehungen, die durch kontinuierlich tätige, ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiterinnen realisierbar sind, gefährdet, zumal nicht alle Träger an allen Orten dies für jedes Kind gewährleisten können.

Durch das KiBiz ist **in keiner Weise der quantitativ erforderliche Ausbau** auch von Angeboten für Kinder unter 3 Jahren erfolgt.

Der Ausbau hätte über die Jugendämter bereits seit dem Jahr 1991 betrieben werden müssen. Das KiBiz hat lediglich dazu beigetragen, den Betrieb von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren billiger zu machen.

Das Land hat die vom Bund für die Betriebskostenförderung bereitgestellten Mittel nicht an die Kommunen weitergegeben.

Das Land hat ebenfalls mit der Wahl des Antragsverfahrens für die **Investitionsmittel** zum Ausbau der U3-Plätze nach dem **Windhundverfahren** dazu beigetragen, dass sich vorrangig die Kommunen „bedienen“ konnten, die aufgrund ihrer finanziellen Substanz und den Ausgangsvoraussetzungen die Bundes- und Landesmittel beantragen konnten.

Trotz entsprechender Hinweise auf die Schieflage im Jahr in dem Bewilligungsverfahren im Jahr 2009 wurde an dem Verfahren festgehalten. Die eingetretene Schieflage wurde schließlich durch die alte Landesregierung im Juni 2010 eingestanden, in dem das Vergabeverfahren gestoppt wurde und erst nach der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln der neuen Landesregierung ordentlich fortgeführt werden kann.

Insofern wurden quantitativ ungleiche Verhältnisse durch Fehlsteuerung geschaffen.

Der Ansatz des Sprachstandsfeststellungs- und des Förderungsverfahrens sichert nicht, dass alle Kinder mit einer Sprachauffälligkeit tatsächlich identifiziert werden und jedes Kind die erforderliche Förderung erhalten kann.

Mit dem neuen Verfahren wird auch nicht die Persönlichkeit des einzelnen Kindes angesprochen, da das Verfahren ausschließlich „Deutsch als Fremdsprache“ betrachtet, jedoch nicht die Muttersprache eines Kindes wertschätzt und als Grundlage für einen angemessenen Spracherwerb fördert.

	<p>(Es wurde bei der Konzipierung – Koalitionsvertrag - sogar in diskriminierender Weise sogar davon ausgegangen, dass in Deutschland die Muttersprache Deutsch sei.)</p> <p>Parallel zur Entwicklung des neuen Sprachförderkonzeptes wurde die Förderung des Mutterspracherwerbs eingestellt und damit bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund nicht nur ein angemessener Sprachaufbau behindert, sondern auch deren kulturelle Identität in Frage gestellt.</p>														
7.3.3	Die vorgenannten Aspekte weisen darauf hin, dass das KiBiz Kinderarmut durch Bildungsarmut verstärkt hat.														
7.3.4	<p>Die Situation in NRW dürfte damit der Situation in der Bundesrepublik entsprechen:</p> <p>Die OECD weist nämlich in dem Bericht vom 1.9.2009 darauf hin, dass Deutschland zwar deutlich mehr öffentliche Mittel für Kinder aufwendet, als die meisten anderen OECD-Länder. So werden je nach Altersgruppe kaufkraftbereinigt 10 bis 20 Prozent mehr Geld ausgegeben für Bildung, Dienstleistungen und direkte Finanztransfers. Dennoch lebt fast jedes 6. Kind in relativer Armut, während im OECD-Schnitt nur jedes 8. Kind in dieser Situation ist oder z.B. in Dänemark nur jedes 37. Kind!</p>														
7.3.5	<p>Die Chancenungleichheit wird im Vergleich der unterschiedlichen Bedingungen für die frühkindliche Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen u.a. auch durch den „Länderreport Frühkindliche Bildungssystem 2009“ der Bertelsmann Stiftung deutlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Teilhabequote von Kindern unter 3 Jahren unterscheidet sich, bezogen auf das Jahr 2008, zwischen Ost und West: 42 : 12 % • Der Personalschlüssel für Kinder unter 3 Jahren differenziert sich je nach Gruppentyp zwischen 1 : 5,2 bis 1 : 12. • Selbst der Durchschnittswert von 1 : 6 liegt unter den Ergebnissen von wissenschaftlichen Studien. • 80 % der Kinder erleben einen noch ungünstigeren Personalschlüssel, nämlich von 1: 8. <p>Der Betreuungsumfang ist bisher bundesrechtlich nicht festgelegt. Daraus hat sich ergeben, dass in 6 Bundesländern überhaupt keine garantierte Betreuungszeit gesichert ist. In 4 Bundesländern ist die tägliche Betreuungszeit von 6 bzw. 7 Stunden geregelt. Im 12. Kinder- und Jugendbericht wurde eine tägliche Mindestbetreuungszeit von mindestens 5 zusammenhängenden Stunden empfohlen.</p> <p>Unterschiedlich ist auch die Quote der dreijährigen Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen (keine Bildungsteilhabe haben):</p> <table> <tr> <td>Ostdeutschland:</td> <td>7,5 %</td> </tr> <tr> <td>Westdeutschland:</td> <td>20,0 %</td> </tr> <tr> <td>Schleswig-Holstein:</td> <td>31,5 %</td> </tr> <tr> <td>Rheinland-Pfalz:</td> <td>8,0 %</td> </tr> <tr> <td>Baden-Württemberg:</td> <td>8,0 %</td> </tr> </table> <p>Teilhabequote von Zweijährigen in Tageseinrichtungen und Tagespflege:</p> <table> <tr> <td>Ostdeutschland:</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Westdeutschland:</td> <td>25 %</td> </tr> </table> <p>Die Teilhabequote für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren mit Migrationshintergrund ist ebenfalls sehr unterschiedlich:</p>	Ostdeutschland:	7,5 %	Westdeutschland:	20,0 %	Schleswig-Holstein:	31,5 %	Rheinland-Pfalz:	8,0 %	Baden-Württemberg:	8,0 %	Ostdeutschland:	75 %	Westdeutschland:	25 %
Ostdeutschland:	7,5 %														
Westdeutschland:	20,0 %														
Schleswig-Holstein:	31,5 %														
Rheinland-Pfalz:	8,0 %														
Baden-Württemberg:	8,0 %														
Ostdeutschland:	75 %														
Westdeutschland:	25 %														

	<p>Westdeutschland: 84 % Baden-Württemberg 94 % Schleswig-Holstein 60 % jedoch, nutzen Kinder ohne Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein zu 91 % ein Angebot.</p> <p>Zu den Personalschlüsseln wird deutlich:</p> <p>36 % der Kinder unter 3 Jahren werden in Krippen gefördert. Hier besteht ein durchschnittlicher Personalschlüssel von 1 : 6,0.</p> <p>40 % der Kinder unter 3 Jahren werden jedoch in altersgemischten Gruppen mit Kindern im Alter von 0 bis zum Schuleintritt gefördert, hier beträgt der Personalschlüssel 1 : 7,7.</p> <p>18 % Kinder dieser Altersgruppe werden in den geöffneten Kindergartengruppen gefördert, in denen ein durchschnittlicher Personalschlüssel von 1 : 9,3 besteht!</p> <p>In Ostdeutschland besuchen Kinder unter 3 Jahren in der Mehrzahl eine Krippe (mehr als 55 %). Dort ist der durchschnittliche Personalschlüssel 1 : 6,5. In Westdeutschland wird die Mehrzahl der unter 3 Jährigen in altersgemischten Gruppen begleitet (mehr als 44 %), in denen ein Personalschlüssel von 1 : 6,9 besteht.</p>
7.4	Die Rahmenbedingungen zur qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Angebote machen deutlich, dass der Bildungspolitik eine nachrangige Bedeutung beigemessen wird und daher lediglich Ausfluss einer Mangelverwaltung ist .
7.4.1	Bei Beachtung maßgeblicher Vorgaben aus Konventionen, Vereinbarungen und Gesetzen sowie entsprechender finanzieller Prioritätensetzungen hätten Kindern ausreichend viele und qualitativ angemessen Angebote zur Verfügung stehen können, sogar zur Verfügung stehen müssen.
7.4.2	<p>Der Auftrag des Jugendamtes, bedarfsgerechte Plätze auch für einen unvorhergesehenen Bedarf zur Verfügung zu stellen, besteht seit Gültigkeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, im Jahr 1991.</p> <p>Mit dem Gesetz wurde auch die Verpflichtung der Länder begründet, die Ausstattung zu fördern und auf den gleichmäßigen Ausbau zu achten.</p> <p>Die Länder ihrerseits hätten bereits zu diesem Zeitpunkt den Bund stärker in die Pflicht nehmen können, sich an den Kosten des Ausbaus zu beteiligen, zumal Artikel 72 Grundgesetz eine Verpflichtung des Bundes vorsieht, wenn keine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gegeben ist.</p>
7.4.3	<p>Die Verpflichtung zum Ausbau der Angebote und dem stufenweisen Ausbau zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, auch für Kinder unter 3 Jahre ab dem Jahr 2013, wurde nicht erst mit dem Kinderförderungsgesetz 2005 begründet.</p> <p>Der Europäische Rat hatte bei dem EU-Gipfel in Barcelona 2002 Ziele im Hinblick auf die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt, damit Hindernisse auf dem Weg zur Vollbeschäftigung abgebaut werden.</p>

Für das Land NRW war die jetzige Ministerpräsidentin als Europaministerin an den Beratungen beteiligt.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bis zum Jahr 2010 Einrichtungen zur Kinderbetreuung für mindestens 90 % der Kindern im Alter zwischen 3 und dem Pflichtschulalter und für mindestens 33 % der Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Einer Information des Statistischen Bundesamtes vom 10.11.2010 ist zu entnehmen, dass NRW immer noch Schlusslicht bei Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist. Mit den Angeboten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können nur für 14 % aller Kinder unter 3 Jahren ein Platz zur Verfügung gestellt werden!

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass NRW selbst im Verhältnis zu den westlichen Flächenländern den Ausbau nicht besonders forciert hat.

Übersicht über zu den Ausgangsdaten von ausgewählten Bundesländern zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflege

(Daten für diese beiden Angebotsformen wurden gewählt, da diese Werte in der aktuellen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes – 10.11.2010 - auch in dieser Zusammenfassung veröffentlicht wurden.)

Bundesland	Nutzungsquote April 2004 in %	Nutzungsquote März 2010 in %
Baden-Württemberg	5,8	18,4
Bayern	5,3	18,5
Hessen	6,0	19,4
Niedersachsen	4,6	15,9
Nordrhein-Westfalen	4,5	14,0
Rheinland-Pfalz	7,4	20,3
Saarland	Daten nicht vorhanden	17,8
Schleswig-Holstein	9,3	18,2

Ein verlässlicher Ausbau kann in NRW bisher nicht nur deshalb erfolgen, weil das Land den Kommunen mit einem Investitionsprogramm nicht ausreichende Mittel des Bundes und des Landes zur Verfügung stellt, sondern sich auch nicht in angemessene Höhe an den laufenden Betriebskosten beteiligt, sondern sogar seine Beteiligung auch noch unter den jährlichen Haushaltsvorbehalt gestellt hat.

Damit ist keine Planungssicherheit für die Kommunen gegeben!

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 12.10.2010 ist jetzt zumindest zu erwarten, dass die Kommunen in größerem Umfang durch das Land gefördert werden müssen.

Das Land hätte seinerseits im Jahr 2005, als die Ausbauverpflichtung durch das Bundesrecht im Kinderförderungsgesetz geregelt wurde, den Bund zwingen müs-

	<p>sen, sich selber an dem von ihm als notwendig angesehenen Ausbau finanziell zu beteiligen. Dies kann jetzt immer noch unter Bezug auf Artikel 72 GG nachgeholt werden!</p> <p>Der Verzicht auf dieses Recht lässt vermuten, dass evtl. andere finanzielle Beteiligungen den Ländern und Kommunen als bedeutsamer erscheinen.</p>
7.4.4	<p>In unangemessener Weise kommen die Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer durch Bundesrecht übernommenen Aufgabe bei der „Betriebsaufsicht“ nach § 45 SGB VIII nicht nach, in dem sie sich bei Bemessung der personellen Besetzung an die durch eine Vereinbarung festgelegte Größenordnung von zu berücksichtigenden Stundenkontingenten orientieren. Sie gehen nicht von der tatsächlichen Bedarfslage der in der jeweiligen Einrichtung geförderten Kinder und der konkreten Bedingungen als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis aus.</p> <p>Mit ihrem Verhalten tragen die Landesjugendämter dazu bei, die unangemessenen Bedingungen des Kinderbildungsgesetzes „passend“ zu machen.</p>
7.5	<p>Die Rechte von Betroffenen bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote werden nicht nur in angemessener Weise berücksichtigt, sondern sie werden auch nicht ausreichend beteiligt, so dass materielle Interessen dominant sein können.</p>
7.5.1	<p>Die Bedingungen zur Ausgestaltung der Förderungsregelungen durch Tageseinrichtungen werden nach politischen Grundsatzbeschlüssen heute im wesentlichen als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das zuständige Fachministerium mit den Trägerverbänden ausgehandelt.</p> <p>Damit sitzen die Verbände am Tisch, die insbesondere finanzielle Interessen nicht nur als Träger von Tageseinrichtungen, sondern auch hinsichtlich der sonstigen Aufgabenbereiche und deren Bezuschussung durch das Land haben.</p> <p>Die Betroffenen wurden und werden heute, trotz entsprechender Ankündigung der neuen Landesregierung, (noch) nicht in entsprechender Weise einbezogen, um ausschließlich die Sichtweise von Kindern und Familien in den Beratungsprozess einzubringen.</p> <p>Entsprechende Verwerfungen werden derzeit bei der Gestaltung der angekündigten Generalrevision des KiBiz deutlich, zumal u.a. die Instrumente der Befragung und Erhebung von Daten ausschließlich mit Vertretern der Verbände abgestimmt wurde.</p> <p>Eine gleichberechtigte Beteiligung von Eltern und Mitarbeiterinnen sowie ihren Vertretungen durch Landeszusammenschlüsse ist in NRW nicht sichergestellt.</p>
7.5.2	<p>Die Rechte der Eltern in Bezug auf ihr durch Bundesrecht verbrieftes Wahlrecht, nämlich zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, läuft ins Leere, da überhaupt nicht ausreichend viele Angebote zur Verfügung stehen, um wählen zu können.</p> <p>Durch die gewählte Finanzierungsform des KiBiz, nämlich das Zahlen von Ab-</p>

	<p>schlagszahlungen auf belegte „Plätze“, sind Träger überhaupt nicht in der Lage, ein strukturelles Überangebot zu schaffen, damit Eltern zwischen verschiedenen Trägern und Grundrichtungen entscheiden können. Es müsste mindestens eine Bedarfsdeckung von mehr als 115 % zur Verfügung stehen.</p> <p>Zudem schließt die Landeskinderregelung, nach der nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in NRW durch das KiBiz gefördert werden, das Wahlrecht aus und ist zudem der Ausweis von „Kleinstaaterei“ und Europafeindlichkeit, die es ansonsten in keinem anderen Bundesland und Nachbarland gibt.</p> <p>Die mit der durch das KiBiz begründeten Umstellung auf eine auf den Platz bezogene Förderung (es handelt sich nicht um eine kindbezogene Förderung mit Zuschüssen aufgrund von festgelegten Summen, auch wenn die Förderung mit „Kind-Pauschalen“ bezeichnet werden) und die unzulängliche Ausstattung durch die falsche Berechnung ist nicht sichergestellt, dass in jedem Fall die in einzelnen Einrichtungen tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten abgedeckt werden können.</p> <p>Um Einrichtungen weiterführen zu können, haben einige Träger einerseits u.a. darauf gedrängt, die Personalkosten durch „freiwillige“ Gehaltsverzichte der Mitarbeiterinnen zu realisieren.</p> <p>Damit haben Mitarbeiterinnen, nicht nur die Last der unzulänglichen Finanzierung getragen, sondern auch die dazu beigetragen, dass das KiBiz überhaupt funktionieren konnte.</p> <p>Damit hat die Politik das Harmoniebedürfnis und die sich aus der unmittelbaren Begegnung mit den Kindern herrührende Zuwendungsnotwendigkeit „schamlos ausgenutzt“.</p> <p>Zudem hat das KiBiz den Finanzierungsdruck auf kleine Einheiten erhöht, die u.U. aufgrund einer anderen Kostenstruktur (ältere Mitarbeiterinnen mit höheren Gehaltsansprüchen) mit den unzulänglich ausgestatteten Pauschalen nicht auskommen konnten.</p> <p>Das KiBiz hat auch den Druck in Bezug auf den Zusammenschluss von Trägern, Trägerverbänden und die Übernahme von Einrichtungen durch überregional tätige Träger erhöht.</p> <p>Damit ist nicht nur das im SGB VIII den freien Trägern verbrieft vorrangige Betätigungsrecht und die Unterstützungsverpflichtung in Frage gestellt, sondern auch eine inhaltliche Nivellierung der Angebote tendenziell verstärkt worden.</p> <p>Diesen Entwicklung kann als „Lidlisierung“ – überall das gleiche billig zur Verfügung stellen – bezeichnet werden.</p>
7.5.3	<p>Die Eltern können ihre Verantwortlichkeit in den ergänzenden Angeboten der Tageseinrichtungen nicht zu Geltung bringen, da ihnen nur ein Mitwirkungs- jedoch kein Mitentscheidungsrecht in zentralen Angelegenheit der Einrichtungen eingeräumt wird.</p>

7.5.4	Das Land NRW hat es, ähnlich wie im Schulbereich, als einziges Bundesland bisher versäumt, eine „ durchgewählte Elternschaft “ sicherzustellen, damit die Zusammenarbeit von Elternvertretungen im regionalen und überregionalen Bereich zur Vertretung von Elterninteressen sichergestellt werden kann.
7.6	Die Verantwortlichen für die Gestaltung der Bildungsbedingungen zeichnen sich durch Unkenntnis aus, zumal es hinreichend viele Untersuchungen zu guten Bildungsbedingungen gibt und diese von Verantwortlichen selbst in Auftrag gegeben wurden. Es gibt in der Bundesrepublik kein Erkenntnis-, sondern ein Entscheidungsproblem, um zu besseren Bildungsbedingungen für das einzelne Kind zu kommen.
7.6.1	<p>Obwohl es in der Bundesrepublik zu wenige Professuren für die Elementarpädagogik, zu wenige Institute, viel zu wenige Untersuchungen über zentrale Fragen, kaum wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen und keine ernsthaften Wirksamkeitsdialoge zu gesetzlichen Regelungen gibt,</p> <p>gibt es durchaus Untersuchungsergebnisse, die auf gute Gelingensbedingungen für die Förderung von Kindern hinweisen.</p> <p>Dies bezieht sich u.a. auf: Die umfangreichste Längsschnittuntersuchung über die Bedingungen, an welchen Orten Kinder vor der Einschulung am besten gefördert werden können.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchung aus den Jahren 1970-1975 wurden im Jahr 1977 ausgewertet und führten zu der Erkenntnis, dass die Förderung von Kindern – auch mit Migrationshintergrund – nur ein Jahr vor der Einschulung kaum Effekte hat. Eine über 3 Jahren erfolgte Förderung in einer Tageseinrichtung hat langfristig positive Wirkungen, die bis ans Ende der 4. Grundschulklasse nachweisbar waren. Die Landesregierung hatte damals aus den Ergebnissen geschlossen, dass die Angebote im Elementarbereich umfangreicher und qualitativ besser ausgestattet werden sollten. Vor allem sollten die Zugangsmöglichkeiten durch die Abschaffung des Elternbeitrages ab dem 1.1.1982 erleichtert werden. Ein entsprechender Beschluss wurde im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 1982 am 13.12.1981 „gekippert“. Die damaligen Ergebnisse sind immer noch von Bedeutung.</p>
7.6.2	Die von den Gesundheitsämtern über Jahre geführten Feststellungen zur Sprachentwicklung haben ergeben, dass Kinder mit Migrationshintergrund, die eine Tageseinrichtung über 3 Jahre lang besucht haben, keine größeren Sprachschwierigkeiten haben, als deutsche Kinder.
7.6.3	<p>Untersuchungen über die Gruppengröße und sonstige Parameter zur Bestimmung einer guten pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation liegen vor. Dabei wurde deutlich, dass die max. Gruppenstärke 12 Kinder nicht überschreiten sollte.</p> <p>(Wieso werden bei der Ausgestaltung der Förderungsbedingungen für Kinder diese Erkenntnisse nicht umgesetzt und Frauen in dem Berufsfeld zugemutet, z.B. mit einer 25-Gruppenstärke den Kindern gerecht zu werden, während z.B. bei der Luft-</p>

	aufsicht Fluglotsen gleichzeitig nur 12 Flugzeuge im Blick behalten können. Sind Kinder nicht noch viel „unberechenbarer“?)
7.6.4	Erkenntnisse nach einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes nach einem Jahr Gültigkeit und eine Studie zur Bedarfssituation von Eltern mit Kindern unter 3 Jahren liegen vor.
7.6.5	<p>Zu beabsichtigten Gesetzesinitiativen, wie z.B. dem KiBiz, den Kürzungen im Landeshaushalt, wurde in Stellungnahmen und mit einer – bezogen auf die Zahl der Unterschriften – „erfolgreichen“ Volksinitiative votiert.</p> <p>In Beiträgen bei Anhörungen, durch Veranstaltungen und der größten Nachkriegsdemonstration vor dem Landtag in NRW wurde auf Unzulänglichkeiten hingewiesen.</p> <p>Die Landtagsmehrheit hat sich jedoch verschlossen und z.B. auch nicht die Erfahrungsberichte mit vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern und Bundesländern und den offensichtlichen Unzulänglichkeiten des Gesetzentwurfs zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Sie hat sich „beratungsresistent“ verhalten.</p>
7.6.6	Mit einem Rechtsgutachten wurde auf die Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht, mit denen das Kinderbildungsgesetz gegen geltendes Bundesrecht verstößt.
7.6.7	<p>Im Rahmen der jetzt anstehenden Generalrevision des Kinderbildungsgesetzes ist bisher nicht erkennbar, dass alle bereits benannten Kritikpunkte am Gesetz in ausreichender Weise wahrgenommen und bei für eine Überarbeitung zugrunde gelegt werden sollen.</p> <p>Eine General-Revision kann nicht in dem vorgesehenen engen Zeitkorridor erfolgen und mit den bisher bekannten untauglichen Mitteln realisiert werden:</p> <p>So soll z.B. die Auskömmlichkeit der Pauschalen durch einen Vergleich der in den Verwendungsnachweisen ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und der sich daraus ergebenden Erlöse bzw. gebildeten Rücklagen festgestellt werden.</p> <p>Es müsste vielmehr zunächst geprüft werden, welche Aufgabenstellungen Tageseinrichtungen aufgrund des gesetzlichen und konzeptionellen Auftrags haben und ob dafür durch das KiBiz eine ausreichende Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Es müsste zunächst und kurzfristig u.a. die Grundberechnung korrigiert werden, da den Pauschalen die Personaldurchschnittskostenwerte des Jahres 2005 zugrunde liegen, die alleine mit 11 bzw. 14 % unter den Werten des Jahres 2006 lagen und nicht die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen durch Gehaltserhöhungen und Tarifanpassungen berücksichtigen.</p> <p>Es müsste zusätzlich, wie bei kommunalen Budgets üblich, auch ein präaktiver Handlungsrahmen als Zuschlag eingerechnet werden.</p>

	<p>Eine Generalrevision des Gesetzes muss nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern eine Abkehr von dem bisherigen Finanzierungssystem einer pauschalierten Förderung erfolgen, da davon auszugehen ist, dass damit überhaupt keine am Bedarf - Wohl - des einzelnen Kindes orientierte Förderung von Tageseinrichtungen und eine qualitative Verbesserung erreicht werden kann. Es müsste ein Finanzierungssystem gelten, mit dem auf den besonderen Bedarf jeden einzelnen Kindes in einer Gruppe eingegangen und einer volle Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten sichergestellt wird.</p> <p>Eine an dem sich ändernden Bedarf von Kindern mit Familien orientierte Förderungssystematik durch ein Ausführungsgesetz des Landes NRW muss einen permanenten Wirksamkeitsdialog beinhalten, um Regelungen u.U. an veränderte Bedarfslagen anpassen zu können. Eine solche Grundorientierung ist bisher nicht erkennbar.</p> <p>Sollte die vorgenannten Aspekte keine Berücksichtigung finden, würde die Landesregierung dazu beitragen, dass sich weiterhin eine „strukturelle Kindeswohlgefährdung“ ergeben kann!</p>
8.	<p>Weitere Gesichtspunkte</p>
9.	<p>Forderungskatalog</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Realisierung von Bündnissen für Bildung auf allen Ebenen <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam zwischen Bund, Ländern, Kommunen, Trägern, Eltern und Mitarbeiterinnen müssen die notwendigen Verbesserungen finanziert und ausgestaltet werden. 2. Wahrnehmung von Verantwortung durch <ul style="list-style-type: none"> • den Bund für das Schaffen vergleichbarer Lebensverhältnisse, • das Land für vergleichbare Angebote zu sorgen, • alle Kommunen für eine prioritäre Umsetzung (auch in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten), • die Träger, die für die Übernahme von Aufgaben auch, vergleichbar mit Kommunen, die zukünftig eine vollständige Erstattung der Kosten für die erbrachten Leistungen erhalten, • die Eltern, die sich trauen, Anforderungen an bedarfsgerechte Angebote formulieren und auf allen Ebenen vertreten. Eltern die für die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten keinen Elternbeitrag leisten, • die Mitarbeiterinnen, die unter verbesserten Rahmenbedingungen tätig sein können, eine dem Aufgabenbereich angemessene Vergütung erhalten, denen ein ausreichendes Fortbildungsangebot im Rahmen einer überfälligen Fortbildungsregelung des Landes (Fortbildungsvereinbarung) zur Verfügung gestellt wird, so dass der Arbeitsbereich zukünftig wieder attraktiv wird und sich junge Menschen, auch Männer, für eine Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld entscheiden können.

Konkret müssten die Festlegungen der **Föderalismusreform korrigiert** werden, mit der den Kommunen eine Zuständigkeit im Bildungsbereich verbrieft und der Bund durch die Festlegung eines „**Kooperationsverbotes**“ an einem Tätigwerden gehindert wird.

Zur Sicherung der bestmöglichen Förderung jeden einzelnen Kindes an jedem Lebensort in NRW und der Bundesrepublik müssen überall vergleichbare Regelungen gelten, die nicht von der Finanzkraft und den politischen Interessen in einem Bundesland oder eine Kommune bestimmt sein dürfen.

Das Kindeswohl hat Vorrang vor finanziellen Erwägungen.

Um einer immer wieder deutlich werdenden Einschätzung entgegenzutreten, mit der dafür plädiert wird, die öffentlichen Ausgaben auch für den Bildungsbereich in Frage stellen und eine Haushaltskonsolidierungspolitik zu betreiben, ist zu betonen:

Kinder haben nie und können auch nicht über ihre Verhältnisse leben.

Soweit faktisch jedoch in der Vergangenheit öffentliche Leistungen bei einer aus heutigen Sicht möglichen Erkenntnis zu umfangreich erfolgt sind, so müssen gerade diejenigen, die davon profitiert haben, und das müssten diejenigen sein, die Kürzungen von den zukünftigen Generationen verlangen, entsprechende Einschränkungen in Kauf nehmen, so wie dies z.B. für Parlamentarier nach einer kurzen Amtszeit in Bezug auf Pensionsansprüche gelten kann.

Als rechtliche Grundlagen erscheinen mir von besonderer Bedeutung zu sein:

1. Grundgesetz

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet** oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

2. Landesverfassung NRW

Artikel 6 Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern

3. UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – UN-Kinderkonvention vom 20. November 1989, am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

4. „Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschloss 2006 die Konvention.

Im Artikel 24 heißt es zum Thema Bildung:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht behinderter Menschen auf Bildung. Um die Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung, mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten und das Gefühl der Würde und des eigenen Werts voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) die Persönlichkeit, die Begabungen und die Kreativität sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten von behinderten Menschen voll zur Entfaltung zu bringen;
- c) behinderten Menschen die wirksame Teilnahme an einer freien Gesellschaft zu ermöglichen. (zit. nach Erziehung & Wissenschaft 3/09, S. 14)

5. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 5 SGB VIII - LNK - Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 24 SGB VIII - LNK - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Erläuterung:

Ab dem 01. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gesichert ist, und für die Kinder, deren Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen, bzw. an einer Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II teilnehmen (§ 24a Abs. 2 SGB VIII).

§ 80 SGB VIII - LNK - Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

§ 82 SGB VIII - LNK - Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

6. Urteil zum Kindeswohl

Das **Kindeswohl** ist, so eine Entscheidung des OVG Münster vom 20.3.2000, bereits dann gefährdet, wenn eine **Stagnation der Entwicklung droht**.

In dem Verfahren hatte das Gericht zu entscheiden, ob die Stadt Gelsenkirchen die Regelungen der personellen Besetzung bei den kleinen altersgemischten Gruppen unterschreiten darf. Die Stadt hatte auf die schwierige finanzielle Lage aufmerksam gemacht, die auch schon damals galt. Das Gericht stellte fest, dass **das Kindeswohl finanziellen Erwägungen vorgeht** und dann – siehe oben - Kindeswohl definiert!

7. Fragestellungen zur Grundsatzorientierung

7.1 Kindorientierung

Da das Bundesrecht darauf ausgerichtet ist, das „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung hat“, müsste durch das KiBiz sichergestellt sein, dass das Wohl jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt der gesetzlichen Landesausführungsregelung steht.

Daher ist u.a. zu fragen:

Kann mit dem KiBiz angemessen auf die individuelle Situation des einzelnen Kindes eingegangen werden?

Stehen für Kinder bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung?

7.2. Elternorientierung

Da Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die zuvörderst von ihnen obliegende Pflicht ist, müssen die Personensorgeberechtigten in den Stand gesetzt sein, die Grundrichtung der Erziehung zu bestimmen (§ 9) und ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) in Bezug auf das Recht zwischen Einrichtungen und Dienste verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen:

Sichert das KiBiz das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern?

Ist sichergestellt, dass die Eltern die Grundrichtung der Erziehung bestimmen können?

Stehen für Eltern überhaupt ausreichend viele bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung?

7.3 Träger

Die Leistungen für Kinder und Familien werden durch freie und öffentliche Träger erbracht. Während der öffentliche Träger die Leistungen sicherstellen muss, ist das Betätigungsrecht freier Träger gesichert, denen sogar ein bedingter Vorrang eingeräumt ist. Es wird davon ausgegangen, dass es eine Vielfalt von Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen, mit einer Vielfalt von Inhalten; Methoden und Arbeitsformen gibt (§3). Die freien Träger sollen durch die öffentlichen Träger gefördert werden, damit die Eltern überhaupt von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen können. Bei der Förderung von freien Trägern soll die finanzielle Leistungsmöglichkeit entsprechend berücksichtigt werden.

Wird die Trägervielfalt gestärkt, damit das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern erfüllt werden kann?

Werden die Träger in ihrer Trägerautonomie gestärkt, damit sie, je unterschiedlicher finanzieller Leistungskraft, ihr Angebot zur Verfügung stellen können?

Werden die Träger in den Stand gesetzt, auf den tatsächlichen Bedarf eines jeden Kindes und seiner Eltern einzugehen?

7.4 Jugendämter

Da die Jugendämter die Leistungsverpflichteten sind und sicherstellen müssen, dass auch Einrichtungen verschiedener Grundrichtungen ausreichend und auch für einen „unvorhergesehenen Bedarf“ bedarfsdeckend zur Verfügung stehen müssen, ist zu prüfen, ob das Land (als oberster Jugendhilfeträger) seiner Verpflichtung ausreichend nachkommt (§ 82), die Jugendhilfe bei der Weiterentwicklung anzuregen und zu fördern, zumal zu ihrer Aufgabe auch zählt, zu einem „gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen ... hinzuwirken und ... bei der Wahrnehmung (der) Aufgaben zu unterstützen.“

Werden die Jugendämter durch das Land so unterstützt, dass sie ihrer Planungsverantwortung, die auch das Vorhalten von Angeboten für einen unvorhersehbaren Bedarf erfordert, und die sonstigen Anforderungen des SGB VIII erfüllen können?

Werden die Jugendämter so unterstützt, dass sie langfristige Planungen vornehmen können und einen in Qualität und Quantität gleichmäßigen Ausbau sicherstellen können, damit für jedes einzelne Kind sein Wohl gesichert ist?

(Achtung: Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn eine Stagnation der Entwicklung droht!)

7.5 Mitarbeiterinnen

Wurden die Förder- und Arbeitsbedingungen, wie in dem Koalitionsvertrag angekündigt, so verbessert, dass die Mitarbeiterinnen den aktuellen Aufgaben gerecht werden können und das Arbeitsfeld für junge Menschen attraktiv ist?

Ist sichergestellt, dass das im Koalitionsvertrag 2010 beschriebene Prinzip „Gute Arbeit“ erfüllt ist, durch das dauerhafte Arbeitsplätze, gute Arbeitsbedingungen, eine faire Bezahlung und eine wirksame Mitbestimmung (Seite 42) durchgesetzt ist?

Wurde Vorsorge dafür getroffen, dass sich die Mitarbeiterinnen auf neue Anforderungen durch Fortbildungen einstellen können?

Anklagepunkte aus der Zeugenbefragung zum Elementarbereich des Bildungswesens

In den Beratungen wurde deutlich, dass das Verständnis von „Bildung“ einer differenzierten Betrachtung bedarf, zumal unterschiedliche Verständnisse und Interessen damit verbunden sind. Es müsste u.a. Lernen, Bildung und Wissen unterschieden werden.

Die Notwendigkeit einer Differenzierung wurde u.a. in den Beratungen des Elementarbereichs dadurch deutlich, da die Aufgabenstellung zutreffender Weise den gesamten Förderbereich mit den untrennbaren Bereichen der Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst. Es könne daher nicht nur ein Aspekt, wie die Bildung herausgegriffen werden und damit sogar das Selbstverständnis verbunden werden, Kinder könnten „gebildet werden“. Es handele sich immer um Selbstbildungsprozesse im sozialen Kontext. Sowohl die Themenstellung für die Arbeitsgruppe der Zeugenbefragung, als auch die Bezeichnung des NRW-Ausführungsgesetzes („Kinderbildungsgesetz) zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sei fachlich zu kritisieren.

Als grundsätzliche Orientierung für die Auseinandersetzung mit den für den Elementarbereich geltenden Bedingungen und deren Verbesserung sollte, eine Orientierung am Wohl des einzelnen Kindes erfolgen. Diesem müssten, so wie es in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster betont wurde, finanzielle Erwägungen vorangestellt werden. Im übrigen sei das Kindeswohl bereits dann gefährdet, wenn eine Stagnation der Entwicklung droht! Dies bedeute, dass jedes einzelne Kind nach seinem spezifischen Bedarf die passenden optimalen Anregungen und Unterstützungen sofort und jetzt erhalten muss.

Es wurde bei der Zeugenbefragung festgestellt, wegen der unzulänglichen Bedingungen angeklagt werden müssten:

1. Der Bundestag
2. Der Bundesrat
3. Die Bundesregierungen
4. Die Länder
5. Der Landtag NRW
6. Die Landesregierungen NRW
7. Die Kommunen
8. Die Landesjugendämter
9. Die Kommunalen Spitzenverbände
10. Die Träger der Freien Jugendhilfe
11. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
12. Die Kirchen
13. attac - selbst

Zentraler Vorwurf:

- Trotz internationale und nationaler Festlegungen ist festzustellen, dass ich die Bildungspolitik nicht an dem Wohl des einzelnen Kindes orientiert. Die derzeit vorhandenen Bedingungen stellen sich als ein Beitrag einer strukturellen Kindeswohlgefährdung dar.

Zentrale Forderungen:

1. Es muss **mehr in Bildung investiert** und vor allem ein Schwerpunkt bei der Förderung von Kindern in der frühen Kindheit gelegt werden.
Es ist „Bildungspolitik nach Kassenlage feststellbar.“
2. Es müssen die **Zugangsmöglichkeiten** zu Angeboten der Förderung von Kindern, die untrennbar Erziehung, Bildung und Betreuung umfassen, vor allem dadurch **erleichtert** werden, dass **Elternbeiträge** für den Besuch der Tageseinrichtung und für eine warme Mittagsmahlzeit **abgeschafft** werden.
Das derzeitige System führt zu mehr Chancenungleichheit.
3. Es müssen **Finanzierungssysteme** zur Geltung kommen, die auf den **Bedarf des einzelnen Kindes abgestellt** sind und die tatsächlich entstehenden Kosten abdecken. Dies ist z.B. mit den falsch berechneten und unzulänglich bemessenen Pauschalen des Kinderbildungsgesetzes in NRW nicht sichergestellt.
Das neoliberale System betrachtet Kinder nur im Hinblick auf ihren materiellen Wert.
4. Es müssen **für alle Kinder ausreichend viele, qualitativ gut ausgestattete Angebote in Tageseinrichtungen** und durch die Kindertagespflege zur Verfügung stehen, damit auf die Anforderungen jeden einzelnen Kindes in einer Gruppe individuell eingegangen werden kann. Es muss mehr als eine 100%ige Bedarfsdeckung sichergestellt werden, damit alle Eltern von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können und vor Ort ein passendes Angebot haben.
Den Kindern werden trotz bestehender rechtlicher Verpflichtungen Angebote vorenthalten.
5. Es müssen zur **Verbesserung der Qualität** in der Arbeit in Tageseinrichtungen kurzfristig folgende Eckpfeiler gestärkt werden:
Verbesserung des Mitarbeiterinnen – Kind – Verhältnisses im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und die Leitungsfreistellung
Bereitstellung von Fortbildungsangeboten.
Die Verantwortlichen weigern sich, die vorhandenen Erkenntnisse zur notwendigen qualitativen Verbesserung in Entscheidungen umzusetzen.
6. Zur Ausgestaltung bedarfsgerechter Angebote müssen Eltern und Mitarbeiterinnen ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt und deren Beteiligung bei allen Beratungen um die Ausgestaltung sichergestellt werden. Die Nachfrage und nicht politische Entscheidungen sind für die Definition des Bedarfs maßgeblich. Zur Sicherung des Mitwirkungsrechts für Eltern müssen Elternvertretungen auf allen Ebenen beteiligt werden. Dies gilt z.B. für eine Vertretung im Jugendhilfeausschuss.
Betroffene müssen zu Beteiligten bei den Entscheidungen zur qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Angebote werden.